

Satzung der BBW-Jugend

Präambel

Werden in der Satzung sprachlich vereinfachte Bezeichnungen wie Vorsitzender, Stellvertreter usw. verwendet, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name

§ 2 Sitz

§ 3 Zweck und Zielsetzung

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Gliederung

§ 6 Organe

§ 7 Der Landesjugendtag (LJT)

§ 8 Aufgaben des Landesjugendtages

§ 9 Der Landesjugendausschuss (LJA)

§ 10 Aufgaben des Landesjugendausschusses

§ 11 Die Landesjugendleitung (LJL)

§ 12 Aufgaben der Landesjugendleitung

§ 13 Rechnungsprüfer

§ 14 Altersgrenze bei Funktionsträgern

§ 15 Wahlen

§ 16 Inkrafttreten

§ 1 Name

Die BBW-Jugend ist der Zusammenschluss aller Fachjugendgewerkschaften der Mitgliedsverbände innerhalb des BBW – Beamtenbund Tarifunion (BBW).

§ 2 Sitz

Die BBW-Jugend hat ihren Sitz in Stuttgart bei der Geschäftsstelle des BBW, Am Hohengeren 12, 70188 Stuttgart

§ 3 Zweck und Zielsetzung

1. Die BBW-Jugend führt ein Jugendleben nach eigener Ordnung mit selbständiger Geschäftsführung in allen Fragen der Jugendarbeit, die ihr zur Verfügung gestellten Mittel verwendet sie in eigener Verantwortung.
2. Sie ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
3. Die BBW-Jugend hat die Aufgabe, die Interessen der jungen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes und der privaten Dienstleistungsunternehmen, die eine öffentliche oder ehemals öffentliche Dienstleistung erbringen, zu vertreten und ist aufgerufen, alle Maßnahmen für die Entwicklung der Jugend zu fördern. Hierzu gehört die Entwicklung zu mitdenkenden und mithandelnden, kritischen und verantwortungsbewussten Staatsbürgern.
4. Die BBW-Jugend fördert die geistigen und kulturellen Interessen ihrer Mitglieder. Sie widmet sich ferner der politischen Bildung sowie der nationalen und internationalen Jugendbegegnung und der jugendpflegerischen Arbeit im Sinne des SGB VIII.
5. Als berufsbezogener Jugendverband hat die BBW-Jugend die Aufgabe, berufs- und verbandspolitische Schulungen durchzuführen. Dazu gehört auch die Mitwirkung an der Fortentwicklung des Berufsbeamtentums und des Tarifrechts.
6. Die BBW-Jugend beteiligt sich an der Lösung der Probleme der außerschulischen Jugendarbeit, der Jugendpolitik und der Jugendgesetzgebung.

§ 4 Mitgliedschaft

Durch den Eintritt in einen Mitgliedsverband des BBW wird ohne eigene Erklärung die mittelbare Mitgliedschaft in der BBW-Jugend erworben.

Ihr gehören die in den Mitgliedsverbänden des BBW organisierten Jugendlichen des öffentlichen Dienstes und privater Dienstleistungsunternehmen, die eine öffentliche oder ehemals öffentliche Dienstleistung erbringen (Beamte und Arbeitnehmer), an

bis zum vollendeten 30. Lebensjahr oder gemäß Satzung der jeweiligen Fachjugendgewerkschaft, falls deren Satzung über das 30. Lebensjahr hinausgeht.

§ 5 Gliederung

Die BBW-Jugend gliedert sich in:

1. Fachjugendgewerkschaften

§ 6 Organe

Die Organe der BBW-Jugend sind:

1. Der Landesjugendtag,
2. Der Landesjugendausschuss,
3. Die Landesjugendleitung.

§ 7 Der Landesjugendtag (LJT)

1. Der LJT ist das oberste Organ der BBW-Jugend. Er findet alle fünf Jahre statt. Er setzt sich zusammen aus:
 1. dem Landesjugendausschuss der BBW-Jugend,
 2. den Rechnungsprüfern und
 3. den Delegierten der Fachjugendgewerkschaften.
2. Der LJT muss mindestens zwei Monate vorher unter Bekanntgabe der Frist für die Einreichung der Anträge und der Meldung der Delegierten einberufen werden. Die Landesjugendleitung hat die stimmberechtigten Vertreter mindestens vier Wochen vor Beginn des LJT schriftlich unter Beifügung der Anträge, des Geschäftsberichts und des Kassenberichts einzuladen.
3. Anträge zum LJT können von der Landesjugendleitung und den Fachjugendgewerkschaften gestellt werden. Sie sind rechtzeitig zu dem vom Landesjugendausschuss beschlossenen Termin schriftlich einzureichen.
4. Die Fachjugendgewerkschaften entsenden für je angefangene 100 Mitglieder auf Landesebene einen gewählten Delegierten. Dies gilt bis zu einer Mitgliederzahl von einschließlich 500. Bei mehr als 500 jugendlichen Mitgliedern werden pro angefangenen, weiteren 500 Mitgliedern, je ein weiterer Delegierter entsandt. Auf die Zahl der Delegierten werden die Mitglieder des Landesjugendausschusses nicht angerechnet. Maßgebend sind die Mitgliederzahlen zu Beginn des Jahres, in dem der LJT stattfindet. Diese sind von den Fachjugendgewerkschaften bis spätestens 31.01. des

Jahres des LJT an die BBW-Jugend zu melden. Sofern keine Meldung erfolgt, steht diesen Fachjugendgewerkschaften nur ein Delegierter zu.

5. Ein außerordentlicher LJT muss einberufen werden, wenn es der Landesjugendausschuss mit 2/3-Mehrheit beschließt oder auf schriftlichen Antrag bei der Landesgeschäftsstelle unter Angabe des Zwecks und der Gründe von mindestens 1/3 der Mitgliedsverbände oder 1/3 der Delegierten.
6. Der LJT ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist.

§ 8 Aufgaben des Landesjugendtages

Der LJT gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt eine Tagungsleitung. Der LJT hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts der Landesjugendleitung,
2. Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
3. Erteilung der Entlastung,
4. Wahl der Landesjugendleitung in getrennten Wahlgängen und geheimer Wahl,
5. Wahl der Rechnungsprüfer und eines Stellvertreters,
6. Änderung der Satzung,
7. Behandlung der vorliegenden Anträge,
8. Festlegung der Richtlinien für die Arbeit der BBW-Jugend, Förderung des Erfahrungsaustausches der Jugendverbände untereinander,
9. Behandlung von tariflichen Angelegenheiten und deren Beschluss in den privatisierten Bereichen.

Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten des LJT erforderlich.

§ 9 Der Landesjugendausschuss (LJA)

1. Der LJA besteht aus:
 1. der Landesjugendleitung und
 2. je einem Vertreter der Fachjugendgewerkschaften.

2. Der LJA tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Die Einladungen sind vier Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern zu übersenden. Der LJA trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Landesjugendleitung ist nicht befugt, den LJA in Haushaltsangelegenheiten zu überstimmen.
3. Der LJA ist zu einer außerordentlichen Tagung einzuberufen, wenn dies mindestens von einem Drittel seiner Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes bei der Landesjugendleitung beantragt wird.
4. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der LJA ständig Kommissionen sowie zeitlich und/oder aufgabenorientiert Projekt- und Arbeitsgruppen einsetzen. Hierzu gelten die vom LJA zu beschließenden Richtlinien für die ständigen Kommissionen sowie Projekt- und Arbeitsgruppen.

§ 10 Aufgaben des Landesjugendausschusses

Seine Aufgaben sind die,

1. Durchführung eigener Veranstaltungen zu zentralen berufs- oder jugendpolitischen Themen,
2. Behandlung grundsätzlicher Fragen der Jugend- und Organisationsarbeit,
3. Behandlung vorliegender Anträge,
4. Verabschiedung des Haushaltsvoranschlages und des Haushaltsvollzuges,
5. Nachwahlen für ausgeschiedene Mitglieder der Landesjugendleitung nach § 11,
6. Behandlung von tariflichen Angelegenheiten und deren Beschluss in den privatisierten Bereichen.

§ 11 Die Landesjugendleitung (LJL)

Die LJL setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorsitzenden der BBW-Jugend,
2. bis zu vier weiteren gleichberechtigten Stellvertretern

Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Die LJL bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Beim vorzeitigen Ausscheiden der unter 1 und 2 genannten Mitglieder der LJL führt der LJA Nachwahlen durch. Die Amtszeit der nachgewählten Mitglieder der LJL endet mit der Neuwahl der LJL durch den LJT.

§ 12 Aufgaben der Landesjugendleitung

Die LJL führt die Beschlüsse des LJT und des LJA durch. Sie tritt nach Bedarf zusammen. Die LJL ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die laufenden Geschäfte werden vom Vorsitzenden wahrgenommen. Er ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB, seine persönliche Haftung ist i. S. von § 54 BGB ausgeschlossen. Die LJL gibt sich eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilungsplan.

§ 13 Rechnungsprüfer

1. Zur Kontrolle über die rechnerisch richtige Verwendung der Mittel der BBW-Jugend wählt der LJT zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter. Ihre Wahl erfolgt für die Dauer von fünf Jahren. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
2. Rechnungsprüfer kann nur werden, wer der LJL nicht angehört. Die Rechnungsprüfer haben ihre Aufgabe gemeinsam durch Rechnungsprüfungen wahrzunehmen und dem LJT sowie dem LJA über ihre Feststellungen zu berichten.
3. Mindestens einmal jährlich ist eine Rechnungsprüfung vorzunehmen.

§ 14 Altersgrenze bei Funktionsträgern

Mitglieder der BBW-Jugend gemäß § 4 können ein Amt gemäß §§ 11 und 13 begleiten.

§ 15 Wahlen

Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit und nicht erreichter einfacher Mehrheit ist eine Stichwahl durchzuführen, bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Wahlen sind, wenn es von einem Mitglied des Gremiums gefordert wird oder in dieser Satzung bereits vorgegeben ist, geheim durchzuführen.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung der BBW-Jugend ist am 04.05.2018 durch den LJT beschlossen worden und tritt mit Zustimmung des Landeshauptvorstandes des BBW gemäß § 10a Abs. 2 der Satzung des BBW rückwirkend am gleichen Tag in Kraft.

Der Gewerkschaftstag des BBW muss der vorstehenden Fassung gemäß §10a der Satzung des BBW noch zustimmen.